

§1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Vermietet verpflichtet sich, dem Mieter die in § 17 im einzelnen aufgeführten und diesem auf die Dauer von (siehe Vertrag Vorderseite) auf bestimmte Zeit, mindestens jedoch auf die Dauer von (siehe Vertrag Vorderseite) gemieteten Geräte zur Verwendung bei nachstehenden bezeichneten Bauvorhaben (siehe Vertrag Vorderseite) in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückzusenden.
3. Der Wert der Gegenstände ist in § 17 Spalte 4 festgelegt.

§2. Beginn der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage , an dem das Gerät mit allem zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teile auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt
2. Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) angemietet, so gilt Ziffer (1) für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend, wenn nicht sofort nach Lieferung des letzten Teiles der Gerätegruppe zwischen den Parteien ein Durchschnittsmietbeginn vereinbart wird.
3. Die Absendung/Abholung/Bereitstellung wird (siehe Vertrag Vorderseite) vereinbart. Mit der Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
4. Falls Abruf bzw. Übernahme nicht spätestens bis (siehe Vertrag Vorderseite) erfolgt, tritt ab diesem Tag die Mietzeit in Kraft.

§3. Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreien und betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
2. Erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abholung bzw. Versendung des Gerätes eine schriftliche Mangelanzeige dem Vermieter zugegangen ist. Die Frist beginnt mit dem Eintreffen m Bestimmungsort.
3. Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen; er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzteren Falle trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Falle um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes sowie durch Personal es Vermieters entstehen, es sei denn den Vermieter tritt grobes Verschulden bei der Auswahl des Personals.
5. Befindet sich der Vermieter mit der Absendung oder Bereithaltung zur Abholung in Verzug, so kann der Mieter beginnend 10 Kalendertage nach Verzugsintritt eine Entschädigung verlangen. Sie beträgt für jeden Arbeitstag höchstens den Betrag der sich gemäß §6 Ziff. 3 (Stillliegezeit) berechnet, soweit diese Begrenzung gesetzlich zulässig ist. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

§4. Arbeitszeit

1. Der Berechnung der Miete ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich bis zur 8 Stunden (Siehe Vertrag Vorderseite) bei durchschnittlich bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.

2. Die Miete ist vorbehaltlich des § 6 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird, oder 22 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.
3. Die arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinaus geleisteten Stunden gelten als Überstunden.
4. Die Überstunden sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen zu belegen, Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmungen oder erstattet vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl der im Monat gemachten Überstunden (Ziff.3) so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des 4fachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen.
5. Ausgenommen von der vorstehenden Abrechnungsregelung sind Schalung und Schalungs-Zubehör. Diese Artikel werden mit 30 – beziehungsweise 31 Tagen abgerechnet.

§5. Mietberechnung und Mietzahlung

1. Die monatliche/wöchentliche/tägliche Gesamtmiete beträgt gemäß § 17 (siehe Vertrag Vorderseite) EURO.
2. Jeder Überstunde laut § 4 Ziff. (4) ist mit (siehe Vertrag Vorderseite) % der für eine 8stündige Schichtzeit geltenden Monatsmiete zu bezahlen. Keine Gerätestunden werden berechnet bei Baustromverteilern, Transformatoren Rohrleitungen für Luft- und Wasserversorgung, Behältern, Armaturen, Windkesseln, Meß- und Prüfgeräten, Bauwagen, Baracken, Baubuden, Wasch- und Toilettenwagen, Schuppen, Gerüsten, Büroeinrichtung und PKW.
3. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
4. Die Miete ist wie folgt zu zahlen: Für die Raten Nr. (siehe Vertrag Vorderseite) hat der Mieter dem Vermieter vor Absendung/Abholung/Wechsel mit obigen Fälligkeiten zu geben.
5. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Rückstand oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Aufrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters , der den Zutritt zu dem Gerät und Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
6. Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei dem die Geräte eingesetzt sind, an den Vermieter ab, soweit nicht der Mieter ein Abtretungsverbot anerkennen musste.

§6. Stillegeklause

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder noch Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Behördliche Androhungen) an mindestens 10 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab 11 Kalendertag diese Zeit als Stillegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stillegezeit vom 11. Stillegetag an (siehe Vertrag Vorderseite) v. H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundlegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen, falls nichts anderes vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz vom 75%.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Meldung zu machen und die Stillegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§7 Nebenkosten

1. Die Monatsmiete versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.
2. Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand direkt an einen Nachmieter so hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens aber die Transportkosten zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.

§8 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet
 - a) das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
 - b) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen.
 - c) notwendige Instandsetzungen sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original oder gleichwertigem Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, es sei den der Mieter und seine Hilfsperson haben nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet.
2. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§9 Beendigung der Mietzeit

1. Die Rücklieferung erfolgt (siehe Vertrag Vorderseite).
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allem zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigen Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit § 5 Abs. 5 letzter Halbsatz gilt entsprechen.
3. War eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) vermietet, so gilt für die Beendigung der Mietzeit §2 Ziff. (2) sinngemäß..
4. Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung des Gerätes in ordnungs- und vertragsmäßigen Zustand durch den Mieter.

§10 Rücklieferung des Gerätes

1. Die Rücklieferung erfolgt (siehe Vertrag Vorderseite).
2. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung nach einem anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen.
3. Der Mieter hat das Gerät in betriebsfähigen Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten § 8 Ziff. (1c) letzter Halbsatz gilt entsprechend.

§11. Verletzung der Unterhaltungspflicht

1. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt das der Mieter seiner im §8 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigung ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Besteht über den Zustand des Gerätes sowie über Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen.

3. Wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer in deren Bezirk sich das Gerät befindet, zu benennen.
4. Die ordnungsmäßige Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesandt ist.

§12 Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einen Dritten weder das Gerät weitermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät machen, so ist Mieter verpflichtet dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Verstößt der Vermieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu (1) und (2), so ist er verpflichtet dem Vermieter allen Schäden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§13 Verlängerung des Mietvertrages

1. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen auf Antrag des Mieters verlängert werden, wenn das Gerät an der Arbeitsstätte für die es gemietet worden ist, weiter benötigt wird. Der schriftliche Verlängerungsantrag muss mindestens (siehe Vertrag Vorderseite) Woche(n), Tag(e) vor dem §1 vorgesehenen Ablauf der Mietzeit dem Vermieter zugegangen sein.

§14 Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestumsätze im Rahmen eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht den auf unbestimmte Zeit angeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Tagen durch Einschreibebrief zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist von den Parteien vereinbart wurde.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.
 - a) wenn nach Vertragsabschluß dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Mieter nicht mehr kreditwürdig ist.
 - b) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt (§ 1 Ziff. (1))
 - c) in Fällen von Verstößen gegen § 8 Ziff (1) und § 12 Ziff. (1) und (2).
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziff. (2) zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch findet § 5 Ziff. (5) in Verbindung mit §§ 10 und 11 entsprechende Anweisung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Gerätes aus dem Vermieter zu vertretenden Gründen nicht nur kurzfristig nicht möglich ist.

§15 Verlust der Mietgegenstände

1. sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm nach § 10 Ziff. (3) obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet gleichwertigen Ersatz zu leisten.
2. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

§16 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechterhaltung mit vom Vermieter bestrittenen Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtlich gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Vermieters oder nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung. Der Vermieter kann auch im allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schaden jeder Art soweit versicherbar zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft noch vor Versand/Abholung des Gerätes dem Vermieter vorzulegen. Der Versicherungsschein ist innerhalb von 14 Tagen nach Mietbeginn dem Vermieter auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Mietmaschine ist in Ihre Betriebshaftpflichtversicherung mit aufzunehmen.
6. Zu diesem Vertrag gehören folgende Anlagen, die einen Bestandteil dieses Vertrages bilden.
 - Anlage 1:
 - Punkt A: Sonderbestimmungen für Spezial- und Großgeräte
 - Punkt B: Sonderbestimmungen für Versicherungen
 - Punkt C. Sonderbestimmungen für Gestellung von Bedienungspersonal
 - Anlage 2: siehe Vertrag Vorderseite

17. Spezifikation, Werte und Mieten

Siehe Vertrag Vorderseite